

Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine

Übersicht für Mitarbeitende Jüdischer Gemeinden



Stand: März 2022



Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine

-

wichtigste Themen für die ersten Schritte nach der Ankunft

Übersicht für Mitarbeitende Jüdischer Gemeinden

Stand: März 2022

Über das Dokument

Mit dem vorliegenden Dokument wollen wir die Helfenden bei ihrer Arbeit unterstützen. Hier finden sich alle relevanten Themen zur Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine. Im Folgenden sind zahlreiche nützliche Informationen zusammengestellt, die an die Betroffenen weitergegeben und bei Fragen erläutert werden können.

Nutzen Sie das Dokument, um Menschen bei Fragen zu informieren und die ersten Schritte bei der Versorgung zu koordinieren.

Wir wollen Sie unterstützen!

Das vorliegende Dokument richtet sich an Mitarbeitende in den Jüdischen Gemeinden des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, die Geflüchtete bei der Erstaufnahme betreuen. Die Verwaltungen, Sozialabteilungen, das Rabbinat, die Seelsorge sind in dieser Situation stark gefordert: Den Mitarbeitenden fällt die Aufgabe zu, den geflüchteten Menschen schnell und bei allen aufkommenden Fragen zu helfen – auch außerhalb der gewohnten Abläufe.

Die Jüdischen Gemeinden betreuen derzeit Betroffene unabhängig davon, ob sie jüdisch sind oder nicht. Die Geflüchteten sind oft relativ orientierungslos, sprechen kein Deutsch und sind häufig traumatisiert. Krieg und Flucht sind Ausnahmezustände, die auch Betreuende überfordern können. **Mit folgenden Informationen wollen wir die Mitarbeitenden der Gemeinden dabei unterstützen, geflohenen Menschen die nötige Hilfe zukommen zu lassen.**

Sie haben noch Fragen? Ihnen fehlt eine Information oder Sie möchten Ihre Herausforderungen mit anderen Kolleginnen und Kollegen teilen?

Die Verwaltung des Landesverbandes Nordrhein steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Elena Starkovski – info@lvjgnr.de, 0211 46912 292

Ayan Balakhanova – balakhanova@lvjgnr.de, 0211 46912 294

Zu welchen Themen gibt das Dokument Informationen?

Im vorliegenden Dokument finden Sie Informationen zu folgenden Themen

Inhaltsverzeichnis

1. Medizinische Versorgung	4
1.1 Warum hat medizinische Versorgung die höchste Priorität?.....	4
1.2 Grundlegende Informationen	4
1.3 Zugang zu Ärzten und medizinischer Versorgung	6
Wie erhalten Ukrainerinnen und Ukrainer medizinische Versorgung?	6
Versorgung im Notfall auch ohne Behandlungsschein	7
1.4 Psychologische Hilfe	7
Welche psychologische Beratung gibt es per Telefon und Internet?	7
Psychosoziale Zentren: Welche Beratungsangebote gibt es in welchen Städten?	8
Wie erhält man eine Behandlung durch freie Psychotherapeut:innen und Psychiater:innen?	8
Wie erhält man eine solche Behandlung?	9
Wo finde ich im Notfall eine psychiatrische Klinik?	9
1.5 Beratung für Menschen mit Beeinträchtigung	9
2. Aufenthalt	10
2.1 Aufenthaltsstatus für Jüdinnen und Juden aus der Ukraine	10
Antragsberechtigung und Verfahren	10
Aufgaben der Jüdischen Gemeinden.....	11
2.2 Weitere Informationen zum Aufenthaltsstatus ukrainischer Geflüchteter.....	11
Aufenthaltserlaubnis „zum vorübergehenden Schutz“	11
Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis	12
Kurzeitaufenthalt für 90 Tage weiterhin möglich	12
3. Finanzielle Hilfe/Geld	13
3.1 Wer ist für die finanziellen Hilfen zuständig?	13
3.2 Kontoeröffnung bei Sparkasse möglich.....	13

4. Arbeit	14
4.1 Können Flüchtende aus der Ukraine in Deutschland arbeiten?	14
4.2 Infos zur Organisation eines Jobs.....	14
Jobportale	14
Bundesagentur für Arbeit	15
4.3 Sprachkurse	15
5. Familie/Kinder	17
5.1 Schule für Kinder und Jugendliche.....	17
5.2 Hilfe für geflüchtete Frauen und Kinder.....	17
5.3 Haustiere.....	18

Dringende Empfehlung zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Den meisten Ukrainerinnen und Ukrainern fehlt die in der EU anerkannte Impfung gegen COVID-19 (siehe Punkt „Corona-Maßnahmen“). Wir empfehlen den Mitarbeitenden in den Gemeinden bei der Aufnahme von bzw. Arbeit mit Geflüchteten verstärkt auf das Einhalten von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu achten:

- Tragen Sie durchgehend eine OP- bzw. FFP2-Maske, auch am Platz.
- Halten Sie sich an die AHA+L-Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, regelmäßig lüften).
- Versorgen Sie bei Möglichkeit die Geflüchteten mit Masken, zumindest für den Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Gemeinde.

1. Medizinische Versorgung

1.1 Warum hat medizinische Versorgung die höchste Priorität?

Die medizinische Versorgung hat die höchste Priorität nach der Ankunft von Geflüchteten, da dies die unmittelbar nächsten Schritte bestimmt. Damit kann noch vor Bezug einer vorübergehenden Unterkunft festgestellt werden, ob jemand dringend ins Krankenhaus muss, ob die Person kurz- oder mittelfristig Medikamente benötigt, oder eine Impfung erhalten muss. Es muss vor allem anderen festgestellt werden, ob die Personen

- Kriegsverletzungen erlitten haben,
- chronische Erkrankungen haben,
- benötigte Medikamente bei sich haben oder dringend benötigen,
- ob sie sich gegen COVID-19 (mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff) impfen lassen möchten,
- eine/n Ärztin/Arzt bzw. Traumatherapeut:in zur Konsultation benötigen.

Es empfiehlt sich, eine Liste an behandelnden Ärzten vor Ort zu führen, die Geflüchtete unbürokratisch versorgen und zu denen die betroffenen Personen geschickt werden können (beachten Sie dazu die Information unter „Zugang zu Ärzten und medizinischer Versorgung“ weiter unten).

1.2 Grundlegende Informationen

Wer in diesen Wochen aus der Ukraine nach Deutschland kommt, hat grundsätzlich Anspruch auf eine kostenlose medizinische Versorgung. Geregelt ist das im Asylbewerberleistungsgesetz.

Einen Asylantrag muss man dafür also nicht stellen. Das Gesetz gilt auch für Menschen mit anderem Aufenthaltsstatus, wenn sie wegen eines Krieges in der Heimat nach Deutschland gekommen sind.

Folgende Tabellen verdeutlichen was genau den Menschen zusteht und wie sie es erhalten:



Quelle: Informationen für Geflohene aus der Ukraine. (MedWatch DKG)



Quelle: Zugang zu medizinischer Versorgung (Medwatch DKG)

Weitere Grundinformationen zur medizinischen Versorgung sind hier abrufbar:

<https://medwatch.de/recherche/інформація-для-українців/>

1.2 Corona-Maßnahmen

Für Einreisende aus der Ukraine gibt es aktuell die Möglichkeit, direkt an der deutschen Grenze freiwillig einen Corona-Test zu machen. Die Ukraine ist von den deutschen Behörden nicht mehr als Corona-Hochrisikogebiet eingestuft. Es gibt also keine Quarantäne oder Anmeldepflicht für Ukrainer:innen, die nach Deutschland einreisen.

Menschen, die in der Ukraine bereits einmal oder auch mehrfach mit CoronaVac/Sputnik/Sinovac gegen COVID-19 geimpft wurden, müssen in Deutschland noch einmal damit beginnen, den Impfschutz gegen die Krankheit aufzubauen.

In der EU ist CoronaVac/Sputnik/Sinovac nicht als Impfstoff zugelassen. Die erneute Impfserie soll in einem Mindestabstand von mehr als 28 Tagen zur letzten Impfstoffdosis begonnen werden. Nach zwei Impfungen gilt man dann wieder als „geimpft“.

Ukrainische Menschen können sich kostenfrei impfen lassen. Etwa in einer der **Zentrale Ankunftsstellen, in offenen Angeboten in jeder Stadt und bei vielen Ärzten oder in Apotheken.**

1.3 Zugang zu Ärzten und medizinischer Versorgung

Wie erhalten Ukrainerinnen und Ukrainer medizinische Versorgung?

Für eine kostenlose Behandlung durch einen Arzt oder eine Ärztin wird ein Behandlungsschein benötigt. Wo man den erhält, hängt davon ab, in welcher Unterkunft man untergekommen ist. In einigen Kommunen erhält man statt eines Behandlungsscheins eine Gesundheitskarte (Krankenversicherungskarte).

Für die Ukrainerinnen und Ukrainer, die in einer **Landeseinrichtung** wohnen, gilt: „Dort werden die Behandlungsscheine von der Einrichtung selbst ausgegeben, und in der Regel erfolgt auch die medizinische Betreuung direkt vor Ort.“ Das teilt die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe mit. Die Ärztinnen und Ärzte erhalten ihr Geld dann über die Bezirksregierungen.

Für die Ukrainerinnen und Ukrainer in einer **privaten Unterkunft** gilt: Sie können bei der Kommune (Stadt oder Gemeinde) einen Behandlungsschein erhalten. In manchen Kommunen gibt es stattdessen eine Gesundheitskarte. In der Regel sind dafür die Sozialämter zuständig.

Mit einem solchen Schein oder einer solchen Karte kann man dann eine Arztpraxis aufsuchen. Die Ärztinnen und Ärzte erhalten ihr Geld dann über die Kommune.

Für Ukrainerinnen und Ukrainer in einer **kommunalen Unterkunft** gilt grundsätzlich dasselbe: Auch sie erhalten von der Kommune einen Behandlungsschein oder eine Gesundheitskarte. Es kann aber sein, dass der Ablauf in den einzelnen Kommunen und Einrichtungen unterschiedlich geregelt ist.

Eine Gesundheitskarte erhält man nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in diesen und weiteren Städten: Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Münster, Recklinghausen, Remscheid.

Versorgung im Notfall auch ohne Behandlungsschein

Laut der Kassenärztlichen Vereinigung gilt „In Notfällen kann die Behandlung auch ohne Behandlungsschein erfolgen. (...) Notwendig ist hierfür ein gemeldeter Aufenthaltsort oder die Unterbringung in einer örtlichen Einrichtung.“ Menschen, die privat untergekommen sind, sollten ihren Aufenthaltsort also am besten der Kommune mitteilen. In lebensbedrohlichen Situationen werden auch die Kosten für eine Notfallbehandlung im Krankenhaus übernommen. Der bundesweite Telefon-Notruf ist 112.

1.4 Psychologische Hilfe

Nach Krieg und Flucht brauchen viele Menschen aus der Ukraine professionelle psychologische Unterstützung. In NRW gibt es vor allem vier Arten von psychologischen Angeboten:

- **Beratung per Telefon oder Internet**
- **Psychosoziale Zentren: Beratungsangebote in den Städten und Gemeinden**
- **Behandlung durch freie Psychotherapeuten und Psychiater**
- **Psychiatrische Kliniken (Krankenhäuser)**

Welche psychologische Beratung gibt es per Telefon und Internet?

Mittlerweile gibt es verschiedene kostenlose psychologische Beratungsangebote per Telefon oder Chat. Zum Beispiel:

Deutsches Psychotherapeuten Netzwerk: „2-Stunden-Hilfe für Menschen in Not“ - auch auf Ukrainisch und Russisch. Telefonisch unter +49-228/30434525, dienstags und donnerstags von 12.00 bis 14.00 Uhr (sonst Anrufbeantworter). E-Mail: post@dpnw.info. Es gibt auch eine

„Rufnummer für überforderte Menschen, die Flüchtlinge aufgenommen haben“: +49-228/44667200.

Deutsches Psychotherapeuten Netzwerk: <https://dpnw.de/>

ipso-care – Online-Beratung der humanitären Organisation Ipso, auch auf Ukrainisch und Russisch: <https://ipso-care.com>

medflex – Beratung durch Ärzte oder Psychotherapeuten per Videosprechstunde oder schriftlich im Chat, auch auf Ukrainisch und Russisch: <https://www.medflex.de/help-ukraine>

krisenchat – Beratung für junge Menschen unter 25 Jahren per Chat, auch auf Ukrainisch und Russisch: <https://krisenchat.de/ukraine>

Psychosoziale Zentren: Welche Beratungsangebote gibt es in welchen Städten?

In vielen Kommunen (Städten und Gemeinden) gibt es weitere psychologische Hilfsangebote, die man kostenlos in Anspruch nehmen kann. Dazu gehören insbesondere die Psychosozialen Zentren (PSZ). Dort gibt es Psychotherapie, Beratung und Sozialarbeit für Menschen, die durch Verfolgung, Folter, Haft, Krieg und durch die Flucht traumatisiert sind oder die psychisch erkrankt sind.

Hier gibt es einen Überblick über die vom Land NRW geförderten Psychosozialen Zentren (PSZ) und ähnlichen Angebote. Kontaktmöglichkeiten und weitere Informationen findet man im „Netzheft“ des Flüchtlingsrates (PDF ab Seite 114) und auf der gemeinsamen Website der Psychosozialen Zentren.

https://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/downloads/netzheft/Netzheft_1.HJ_2021_WEB_.pdf (Netzheft)

<http://www.psz-nrw.de> Website der Psychosozialen Zentren

Wie erhält man eine Behandlung durch freie Psychotherapeut:innen und Psychiater:innen?

Menschen aus der Ukraine, die wegen des Krieges in der Heimat nach Deutschland gekommen sind, haben Anspruch auf staatliche Leistungen, zum Beispiel medizinische Hilfe bei akuten Erkrankungen. Dazu zählen auch niedergelassene bzw. freie Psychotherapeut:innen oder Psychiater:in. Geregelt ist das im Asylbewerberleistungsgesetz. Einen Antrag auf Asyl muss man dafür nicht stellen.

Wie erhält man eine solche Behandlung?

Zunächst benötigt man einen Behandlungsschein oder eine Gesundheitskarte. Zuständig dafür sind die Kommunen und Ansprechpartner ist in der Regel das Sozialamt. Wer einen Behandlungsschein oder eine Gesundheitskarte hat, muss sich dann selbst eine:n Psychotherapeut:in oder eine:n Psychiater:in suchen. In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 3.000 niedergelassene Psychotherapeut:innen, darunter auch Spezialist:innen für Kinder und Jugendliche.

Möglich ist die Suche zum Beispiel online über die Psychotherapeuten-Kammer NRW. Die Website wird aber nur auf Deutsch angeboten. Dort kann man unter „Erweiterte Suche“ auch einstellen: Soll ein Erwachsener oder ein Kind behandelt werden? Soll der Therapierende ein Mann oder eine Frau sein? Und soll die Therapie auf Ukrainisch oder Russisch erfolgen? Es kann zu längeren Wartezeiten kommen.

Psychotherapeutische Suche in NRW: <https://www.ptk-nrw.de/patientenschaft/psychotherapeutesuche>

Wo finde ich im Notfall eine psychiatrische Klinik?

Bei schweren Erkrankungen stehen auch die psychiatrischen Kliniken für eine Akutaufnahme zur Verfügung. Einige psychiatrische Kliniken in Nordrhein-Westfalen haben darüber hinaus auch ein spezialisiertes ambulantes Angebot in Form von Ambulanzen für Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung.

Psychiatrische Kliniken gibt es an zahlreichen Krankenhäusern. In der Regel sind Akutaufnahmen an jedem Wochentag und zu jeder Uhrzeit möglich. Eine Online-Suche nach entsprechenden Kliniken gibt es in der Krankenhausdatenbank des Landes NRW (nur auf Deutsch): <https://www.mags.nrw/krankenhausdatenbank>

1.5 Beratung für Menschen mit Beeinträchtigung

Für geflüchtete Menschen mit Behinderung gibt es verschiedene Beratungsmöglichkeiten. Beratung und Unterstützung bekommen sie zum Beispiel:

- in Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung. Zum Beispiel in den **EUTB-Beratungsstellen**. EUTB ist das Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung in Deutschland. Hier können Menschen mit Behinderung ihre Fragen stellen und sich beraten lassen. Die Berater:innen haben oft selbst eine Behinderung. In Deutschland gibt es fast 800 EUTB-Beratungsstellen.

Weitere Information ist unter folgendem Link aufrufbar:

<https://www.familienratgeber.de/beratung-hilfe/weitere-hilfen/fluechtlinge-behinderung.php>

2. Aufenthalt

Schutzsuchende müssen sich grundsätzlich registrieren lassen, um einen Aufenthaltsstatus, eine Unterkunft und staatliche Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Die Registrierung erfolgt bei Ankunft in einer Stadt. Ansprechpartner ist jeweils die Kommune bzw. die Ausländerbehörde vor Ort.

Geflüchtete aus der Ukraine erhalten einen vorübergehenden Schutz in der EU für ein Jahr, der verlängerbar ist auf bis zu drei Jahre. Auch Menschen aus Drittstaaten, die in der Ukraine mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus gelebt haben, brauchen kein Asylverfahren zu durchlaufen.

Wer in diesen Wochen aus der Ukraine nach Deutschland einreist, ist bis zum 23. Mai von der Pflicht befreit, einen Aufenthaltstitel zu haben. So ist es in der im März in Kraft getretenen „Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung“ des Bundesinnenministeriums geregelt. Bis dahin muss man sich bei der örtlichen Ausländerbehörde melden, um einen längerfristigen Aufenthaltstitel zu bekommen.

2.1 Aufenthaltsstatus für Jüdinnen und Juden aus der Ukraine

Jüdische Menschen aus der Ukraine haben ab dem 28. März 2022 die Möglichkeit, einen erleichterten Antrag auf „jüdische Zuwanderung“ in den Jüdischen Gemeinden zu stellen. Dabei handelt es sich um das reguläre Verfahren, für dessen Inanspruchnahme bisher eine Antragstellung in Kyiv notwendig war. Ab jetzt ist eine Antragstellung in den Jüdischen Gemeinden in Deutschland möglich.

Antragsberechtigung und Verfahren

Bei der Registrierung und Versorgung von ukrainischen Geflüchteten in den Jüdischen Gemeinden muss bei Fragen zum Aufenthalt zunächst geklärt werden, auf welchen Status die Betroffenen einen Anspruch haben. Antragsberechtigt für das Aufnahmeverfahren der „jüdischen Zuwanderung“ sind Menschen aus der Ukraine, die

- Originaldokumente vorlegen können, dass sie halachisch jüdisch sind (Geburtsurkunde vor 1990, in der die Mutter als „jüdisch“ ausgewiesen ist),
- Originaldokumente vorlegen können, dass mindestens eine Großmutter der betroffenen Person halachisch jüdisch ist/war (entsprechende Geburtsurkunde),
- Vor und am 24. Februar 2022 ihren Wohnsitz in der Ukraine hatten.

Die Vorlage einer positiven Integrationsprognose sowie Deutschkenntnisse ENTFALLEN.

Weitere Unterlagen, die dem Antrag beizulegen sind, entnehmen Sie bitte den Broschüren des Zentralrats und der ZWST!

Der Status auf „jüdische Zuwanderung“ ermöglicht den Berechtigten

- einen unbefristeten Aufenthalt in Deutschland,
- eine Arbeitserlaubnis sowie
- eine vollumfängliche medizinische Versorgung.

Aufgaben der Jüdischen Gemeinden

Die Jüdischen Gemeinden beraten die Antragsberechtigten bei der Antragstellung und nehmen die Anträge an. Im nächsten Schritt werden diese von der ZWST geprüft und an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weitergeleitet. Dort wird über den Status final entschieden und die Entscheidung an die Antragstellenden mitgeteilt. Die Prüfung kann laut BAMF mehrere Monate dauern. Ein Wohnort kann ggf. zugewiesen werden.

Bitte beachten Sie dazu die Vorgaben des Zentralrats und der ZWST in der beiliegenden, separaten Broschüre.

Bei nicht Vorliegen der benötigten Unterlagen sowie für alle anderen geflüchteten Menschen aus der Ukraine steht die Aufenthaltserlaubnis „zum vorübergehenden Schutz“ offen.

2.2 Weitere Informationen zum Aufenthaltsstatus ukrainischer Geflüchteter

Aufenthaltserlaubnis „zum vorübergehenden Schutz“

Menschen aus der Ukraine erhalten durch die Ausländerbehörde eine „Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz“. Diese ist zunächst auf ein Jahr beschränkt und kann bis zu drei Jahre verlängert werden. Rechtliche Grundlage für diese Regelung ist die sogenannte Massenzustrom-Richtlinie der Europäischen Union (EU), die durch das deutsche Aufenthaltsgesetz umgesetzt wird.

Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis

Mit der „Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz“ darf man in der Regel auch einer Arbeit nachgehen. Möglich ist sowohl eine selbständige Beschäftigung als auch eine Anstellung bei einem Arbeitgeber. Ob man tatsächlich arbeiten darf, entscheidet die örtliche Ausländerbehörde. Das Bundesinnenministerium hat den Bundesländern aber dringend empfohlen, bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auch eine generelle Arbeitserlaubnis zu erteilen.

Kurzzeitaufenthalt für 90 Tage weiterhin möglich

Darüber hinaus gilt aber weiterhin auch die Regelung, dass sich Menschen aus der Ukraine 90 Tage lang ohne Visum in der EU aufhalten dürfen. Voraussetzung dafür ist ein biometrischer Reisepass, den viele aber nicht haben. Über die zuständige Ausländerbehörde lässt sich der Kurzzeitaufenthalt um weitere 90 Tage verlängern.

Weitere Informationen zur Einreise und zum Aufenthaltsstatus von Menschen aus der Ukraine geben das Bundesinnenministerium und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf ihren Internetseiten:

https://www.bamf.de/DE/Startseite/startseite_node.html

3. Finanzielle Hilfe/Geld

In den ersten 18 Monaten nach ihrer Ankunft in Deutschland erhalten Geflüchtete sogenannte Grundleistungen. Sie setzen sich zusammen aus notwendigem Bedarf (Essen, Trinken) und persönlichem Bedarf (Freizeitaktivitäten).

In einer **Erstaufnahmeeinrichtung** oder einer **zentralen Unterbringungseinrichtung** wird dieser notwendige Bedarf neben einem kleinen Taschengeld vollständig durch Sachleistungen gedeckt. In dem Fall erhalten ankommende Menschen kein Geld, sondern auf direktem Wege Essen, Trinken, Kleidung – alles, was sie sich von den Grundleistungen zuerst kaufen würden.

Laut Verfahrensberatung Pro Asyl bekommen Geflüchtete spätestens dann finanzielle Hilfe in Form von Geld, wenn sie einer Kommune zugewiesen sind. Der Höchstsatz beträgt 364 Euro pro Monat für eine alleinstehende Person. Hinzu kommen unter anderem Kosten für Unterkunft, Möbel oder Warmwasser.

Nach den ersten 18 Monaten, also nach eineinhalb Jahren, steigt dieser Satz, falls Ukrainer:innen bis dahin nicht arbeiten und genug eigenes Geld erwirtschaften. Außerdem können Geflüchtete dann unter anderem selbst eine Krankenversicherung auswählen und einmalige finanzielle Hilfen bekommen, zum Beispiel zur Ausstattung einer Wohnung.

3.1 Wer ist für die finanziellen Hilfen zuständig?

Um die Grundleistungen kümmert sich das Sozialamt des zuständigen Land- oder Stadtkreises. Das Sozialamt entscheidet dann auch, in welcher Stufe Ukrainerinnen und Ukrainer eingruppiert werden: Den Höchstsatz der Grundleistungen (364 Euro) bekommen sie nicht zwingend, wenn sie alleinstehend sind. Wer beispielsweise in einer Gemeinschaftsunterkunft mit anderen zusammenlebt, wird als Ehepaar eingestuft und erhält etwas weniger Geld. Darüber geben dann die entsprechenden Behörden Auskunft.

3.2 Kontoeröffnung bei Sparkasse möglich

Als zwingend notwendige Identifikationspapiere gelten Reisepass oder Personalausweis. Geflüchtete Menschen aus der Ukraine ohne gültige Identifikationspapiere melden sich bitte beim Generalkonsulat der Ukraine in Düsseldorf. Überweisungen an in der Ukraine verbliebenen Familienangehörige, Freunde und Bekannte führt die Stadtparkasse Düsseldorf aktuell bis zu einer Summe in Höhe von 5.000 € gebührenfrei durch.

<https://www.sparkasse.de/unsere-loesungen/privatkunden/rund-ums-konto/girokonto/vidkryty-rozrakhunkovyy-rakhunok.html>

4. Arbeit

4.1 Können Flüchtende aus der Ukraine in Deutschland arbeiten?

Nicht alle Geflüchteten dürfen direkt arbeiten. Normalerweise lauten die Regeln so: Nicht arbeiten dürfen Ankommende, solange sie in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen sowie Menschen in den ersten drei Monaten nach ihrer Ankunft – es sei denn, Personen dieser beiden Gruppen haben eine „Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz“. Mit dieser dürfen Ukrainerinnen und Ukrainer selbstständig oder bei einem Arbeitgeber arbeiten. Das letzte Wort hat in diesem Fall die Ausländerbehörde.

Anerkannte Geflüchtete dürfen laut der Agentur für Arbeit uneingeschränkt arbeiten. Eine deutsche Staatsangehörigkeit brauchen sie dafür nicht.

4.2 Infos zur Organisation eines Jobs

Wer bis dahin schon etwas tun möchte, kann sich hier informieren:

- Wer einen Berufsabschluss in der Ukraine hat und diesen in Deutschland anerkennen lassen möchte, dem hilft das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**. Über eine telefonische Hotline (+49 30 1815 1111) gibt es auf Englisch oder Deutsch Informationen dazu, für welchen Beruf welche Stelle zuständig ist. Diese Stelle prüft dann die Qualifikationen der/s Bewerbenden und sagt, ob man in Deutschland arbeiten kann. Manchmal ist dann zum Beispiel eine Weiterbildung erforderlich.
- Für junge Menschen aus der Ukraine gibt es beispielsweise die Möglichkeit, eine Ausbildung zu beginnen. Ankommende mit Aufenthaltserlaubnis dürfen das uneingeschränkt. Wer noch auf diese Erlaubnis wartet, wendet sich im Idealfall an die Ausländerbehörde der jeweiligen Kommune, die eine Erlaubnis hierfür erteilen muss. Währenddessen kann die Person durch das Asylbewerberleistungsgesetz finanzielle Hilfe bekommen. Das gilt auch bei einer schulischen Ausbildung oder einem Studium.

Jobportale

<https://www.uatalents.com>

<https://www.jobaidukraine.com>

Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit von Ort hilft bei der Suche nach Arbeits- oder Ausbildungsstellen. Auch wird hier unterstützt mit der Vermittlung und Beratung zu konkreten Jobangeboten. Auf dem Weg hin zu einer Arbeit in Deutschland können Geflüchtete zusätzlich mit verschiedenen Maßnahmen unterstützt werden: die Übernahme von Bewerbungskosten, Coachings und Lehrgänge. Den Kontakt zur Agentur für Arbeit vor Ort findet man über die Dienststellensuche über folgenden Link.

<https://web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/dienststellen>

4.3 Sprachkurse

In den verschiedenen Städten der Gemeinden finden sich diverse Anbietende für Sprachkurse für Geflüchtete aus der Ukraine. Eine große Anlaufstelle bieten Volkshochschulen der jeweiligen Städte. Unter folgenden Links finden Sie eine Übersicht für Sprachkurse.

1. Aachen

https://www.vhs-aachen.de/detailansicht/?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=210&cHash=74b7c66d187fe3304c8215abdd2f7ba6

2. Bonn

<https://www.vhs-bonn.de/sprachkurse-fuer-gefuechtete-aus-der-ukraine>

3. Duisburg

https://www.vhs-duisburg.de/vhs/news/221_vhs-ukraine.php

4. Düsseldorf:

<https://www.fluechtlinge-willkommen-in-duesseldorf.de/ukraineukrajina/anbieter-sprachkurse-provaideri-movnikh-kursiv/>

5. Essen

https://www.essen.de/meldungen/pressemeldung_1463142.de.html

6. Krefeld

https://www.vhsprogramm.krefeld.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Deutschkurse_VHS_Ukrainisch_03.2022.pdf

7. Mönchengladbach

https://www.moenchengladbach.de/de/aktuell-aktiv/newsroom?tx_news_pi1%5Bnews%5D=23179&cHash=2e857fabd348c58ec63ea90d7b277a10

8. Wuppertal

<https://www.radiorsg.de/artikel/vhs-bietet-kurse-fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine-an-1258618.html>

Online-Angebot des Verbandes der Volkshochschulen

<https://deutsch.vhs-lernportal.de/wws/9.php#/wws/integrationskurs.php?sid=46071118050226453855568144130086925381863219927254734264845824582370Sfa14e7f3>

Eine Initiative aus Ludwigshafen bietet auf ihrer Online-Plattform Deutschkurse für Ukrainer:innen an. Über diese werden Geflüchtete mit ehrenamtlichen Deutschlehrer:innen zusammengebracht.

<https://tutorspace.de/deutsch-fuer-gefluechtete>

5. Familie/Kinder

5.1 Schule für Kinder und Jugendliche

Die Zuweisung eines Schulplatzes für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen erfolgt durch die örtlich zuständigen staatlichen Schulämter.

Im Rahmen der Zuweisung erfolgt auch eine Beratung der ankommenden Familien aus der Ukraine zur angemessenen Beschulung ihrer Kinder. Diese Beratungsleistung erfolgt in den meisten nordrhein-westfälischen Kommunen durch die an die **Kommunalen Integrationszentren** abgeordneten Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen.

Weitere Informationen und Schritte erhält man über das örtliche **Kommunale Integrationszentrum (KI)** des jeweils zuständigen Amts für Migration und Integration. Das Amt für Schule und Bildung sucht daraufhin einen passenden Schulplatz. Die vom Amt für Schule und Bildung ausgewählte Schule meldet sich anschließend bei den Erziehungsberechtigten. Der Prozess kann insgesamt bis zu drei Wochen in Anspruch nehmen.

5.2 Hilfe für geflüchtete Frauen und Kinder

Frauen und Kinder sind auf der Flucht besonders gefährdet, Opfer von Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt oder Menschenhandel zu werden. Da besonders viele ukrainische Frauen und Kinder flüchten, sollen die folgenden Adressen und Telefonnummern Unterstützung bieten und Ausbeutung und Gewalt verhindern.



Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder und für Schwangere in Not:

Телефони гарячих ліній для допомоги жінкам та дітям, які постраждали від насильства, та вагітним жінкам, які потребують допомоги:

Quelle: Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder und für Schwangere in Not (Flüchtlingsrat NRW)



Гаряча лінія для жінок, які постраждали від насильства
Ми також розмовляємо англійською, польською та російською мовами



Гаряча лінія для допомоги дітям, що постраждали від сексуального насильства
Ми також розмовляємо англійською



Довідкова лінія для вагітних, які потребують допомоги
Ми також розмовляємо англійською, польською та російською мовами



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Anrufe sind kostenfrei und anonym. Im Notfall Polizei unter 110 anrufen.
Дзвінки безкоштовні та анонімні. У надзвичайних ситуаціях телефонуйте до поліції за номером 110.

5.3 Haustiere

Viele Menschen aus der Ukraine sind mit ihren Haustieren auf der Flucht. Es empfiehlt sich ausdrücklich, die Geflüchteten von ihren Haustieren nicht zu trennen und nach einer Unterkunftsmöglichkeit zu suchen, wo Haustiere erlaubt sind. Die Behörden sind für das Thema sensibilisiert. Darüber hinaus sollten Geflüchtete auf die Impfpflicht für Tiere gegen Tollwut aufmerksam gemacht und die Tiere ggf. nachgeimpft werden. Was Tierbesitzer:innen sonst noch zu beachten haben, darüber informiert der Landestierschutzbund Nordrhein-Westfalen e.V.:

https://www.ltv-nrw.de/uploads/files/20220324182719_tierregistrierung-findefix.pdf

(Ukrainisch/Englisch/Deutsch)

<https://medwatch.de/2022/03/16/тварини-рятуються-від-сказу-в-україні-2/>

(Ukrainisch/Russisch/deutsch)

Quellen:

1. <https://medwatch.de/2022/03/18/geflohen-ukraine-wichtige-informationen-deutschland-ankommen/>
2. <https://www1.wdr.de/nachrichten/fluechtlinge/ukraine-nrw-informationen-ueberblick-100.html>
3. <https://www.fluechtlinge-willkommen-in-duesseldorf.de/ukraineukrajina/>
4. https://www.bamf.de/DE/Startseite/startseite_node.html
5. <https://www1.wdr.de/nachrichten/ukrainische-fluechtlinge-hilfe-100.html>

Das Dokument wurde erstellt von Dr. Inna Goudz und Ayan Balakhanova am 28. März 2022 zur Verwendung durch die Gemeinden des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein.